



Nr. 11 / 30. Mai 2014

Kommunalverwaltung

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbands kelten römer museum manching für das Haushaltsjahr 2014 117

GfA Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft
Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstentfeldbruck und Dachau 118

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 119

Versicherungsaufsicht;
Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Kranken-Unterstützungs-Vereins der Brauereibeschäftigten und Kraftfahrer Augsburg i. L. 119

Versicherungsaufsicht;
Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Kranken-Unterstützungsvereins „Fröhliche Bergsteiger“ Landshut i. L. 119

Schulwesen

Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Ingolstadt in der Stadt Ingolstadt 119

ZWECKVERBAND KELTEN RÖMER MUSEUM MANCHING

Haushaltssatzung des Zweckverbands kelten römer museum manching für das Haushaltsjahr 2014

I.

Aufgrund des Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 13 der Verbandsatzung erlässt der Zweckverband kelten römer museum manching folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im:

Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 786.300 €

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 11.900 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage gemäß § 14 Abs. 4 Verbandsatzung wird für den Bezirk Oberbayern und den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm auf je 103.000 € und für den Markt Manching auf 277.400 € festgesetzt.

Eine Investitionskostenumlage gemäß § 14 Abs. 3 Verbandssatzung wird für den Bezirk Oberbayern, den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm und den Markt Manching keine festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbands kelten römer museum manching, Ingolstädter Straße 2, 85077 Manching, Zimmer 8, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Manching, 4. Juni 2014

Zweckverband kelten römer museum manching

Dr. Georg Schweiger
Verbandsvorsitzender

GFA GEMEINSAMES KOMMUNALUNTERNEHMEN FÜR
ABFALLWIRTSCHAFT
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS DER LAND-
KREISE FÜRSTENFELDBRUCK UND DACHAU

Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 erfolgte durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, München. Dieser erteilte folgenden Bestätigungsvermerk:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Gemeinsamen Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft, Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstentfeldbruck und Dachau, Olching für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstands des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach Art. 93 Abs. 3 Satz 2 LKrO in Verbindung mit § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands des Kommunalunternehmens sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Unternehmenssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Verwaltungsrat der GfA hat in seiner Sitzung vom 30. April 2014 zur Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung folgenden Beschluss gefasst:

„Der durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband WPG mit uneingeschränktem Testat versehene Jahresabschluss 2013 wird durch den Verwaltungsrat festgestellt:

Der Jahresgewinn 2013 in Höhe von 1.694.174,93 € und die Zuführung aus Rücklagen in Höhe von 404.557,41 € werden zum Bilanzgewinn per 31. Dezember 2012 in Höhe von 5.814.493,60 € addiert. Somit ergibt sich per 31. Dezember 2013 ein Bilanzgewinn von 7.913.225,94 €, der auf neue Rechnung vorgetragen wird.“

Der Jahresabschluss und Lagebericht 2013 sind während der Zeit vom 2. Juni 2014 bis einschließlich 11. Juni 2014 im Besprechungszimmer im 1. Stock des Verwaltungsgebäudes der GfA, A.d.ö.R., Josef-Kistler-Weg 22, 82140 Olching, öffentlich ausgelegt.

Olching, 7. Mai 2014
GfA Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft
Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstentum und Dachau

Dr. Thomas König Georg Hennig-Cardinal von Widdern
(Vorstand) (Vorstand)

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 74 EnWG sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Die Entscheidungen der Bayerischen Landesregulierungsbehörde sind auf der zentralen Internetseite der Bayerischen Landesregulierungsbehörde veröffentlicht (www.bayerische-landesregulierungsbehoerde.de > Informationen > Entscheidungen). Dort sind auch weitere Informationen zur Regulierung der Energieversorgungsnetze sowie zu den Aufgaben der Landesregulierungsbehörden abrufbar.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Versicherungsaufsicht; Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 14. Mai 2014, Az. 21-3146-B188-14, das Erlöschen der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Kranken-Unterstützungs-Vereins der Brauereibesetzten und Kraftfahrer Augsburg i. L. festgestellt.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Versicherungsaufsicht; Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 14. Mai 2014, Az. 21-3146-B485-14, das Erlöschen der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Kranken-Unterstützungsvereins „Fröhliche Bergsteiger“ Landshut i. L. festgestellt.

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Ingolstadt in der Stadt Ingolstadt

Vom 26. Mai 2014 44-5304-IN-14-14

Aufgrund der Art. 26 Abs. 1, Art. 29 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 3 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 465) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Ingolstadt in der Stadt Ingolstadt vom 4. November 2009 (OBABI S. 211), zuletzt geändert durch die Erste Änderung der Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Ingolstadt in der Stadt Ingolstadt vom 14. Februar 2012 (OBABI S. 20), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Das Sonderpädagogische Förderzentrum Ingolstadt I, an der Permoserstraße, wird als August-Horch-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Ingolstadt I, weitergeführt.

Dies umfasst:

1. SVE-Gruppen
2. Diagnose- und Förderklassen
3. Klassen der Jahrgangsstufen 3 mit 9 nach dem Lehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen
4. Klassen der Jahrgangsstufen 3 mit 9 nach dem Lehrplan der Regelschule
5. Stütz- und Förderklassen
6. Mobiler Sozialpädagogischer Dienst
7. Mobile Sonderpädagogische Hilfe
8. Schulpsychologische Beratungsstelle
9. Sonderpädagogische Beratungsstelle
10. Kooperationsklassen 1-6.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Der Sprengel der August-Horch-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Ingolstadt I, in 85057 Ingolstadt, umfasst für die Jahrgangsstufen 1 mit 9:

das Gebiet der Stadt Ingolstadt ohne das Gebiet der Grund- und Mittelschulen Auf der Schanz, Haunwöhr, an der Lessingstraße, an der Maximilianstraße, an der Münchener Straße, Ringsee, an der Stollstraße, Unsernherrn und Zuchering;
 das Gebiet der Märkte Gaimersheim, Kösching und Pförring des Landkreises Eichstätt;
 das Gebiet der Gemeinden Eitensheim, Großmehring, Hepberg, Lenting, Oberdolling, Wettstetten und Stammham des Landkreises Eichstätt;

sowie für die Jahrgangsstufen 5 mit 9 zusätzlich:

das Gebiet des Marktes Altmannstein und der Gemeinde Mindelstetten.

sowie für die Jahrgangsstufen 7 mit 9 zusätzlich:

das restliche Gebiet der Stadt Ingolstadt.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Die amtliche Bezeichnung des Sonderpädagogischen Förderzentrums Ingolstadt I lautet:

„August-Horch-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Ingolstadt I“.

(2) Träger des Schulaufwandes für die August-Horch-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Ingolstadt I, ist die Stadt Ingolstadt.“

§ 2

Die Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

München, 26. Mai 2014
 Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
 Regierungspräsident